

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold

Nr. 19.

Dienstag den 18. Februar

1868.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 3 Mal, und zwar am Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Abonnementspreis in Nagold halbjährlich 54 kr., im Bezirke Nagold sammt Postzuschlag 1 fl. 1 kr., im übrigen Theil unseres Landes 1 fl. 8 kr. — Einrückungs-Gebühr: die dreispaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1/2 kr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

N a g o l d. Den Hh. Ortsvorstehern wird mitgetheilt, daß durch höhere Anordnung die diesjährige Rekrutenaushebung und zwar vorerst noch ohne genaue Bestimmung des eventuellen Termins verschoben ist.
Den 16. Febr. 1868. R. Oberamt. Bölk.

Oberamt Nagold. Die in §. 1, 2. Absatz der Min.-Verf. vom 8. Febr. angeordnete Anzeige der Wiederauflegung der Wählerlisten für die Wahl eines Abgeordneten zum Zollparlament ist bis jetzt nur von wenigen Ortsvorstehern erstattet worden. Erfolgt sie von den übrigen nicht binnen 3 Tagen, so werden Wariboten ausgesendet werden.
Den 17. Februar 1868. R. Oberamt. Bölk.

N a g o l d.
Die Stadtgemeinde Wilbberg beabsichtigt daselbst einen, je am Samstag abzuhaltenden Wochen- (Viktualien-) Markt einzurichten. Etwasige Einwendungen gegen die Gewährung ihres Gesuchs sind binnen 15 Tagen beim Oberamt anzubringen.
Den 17. Febr. 1868. R. Oberamt. Bölk.

2j. Neuweiler,
Gerichtsbezirks Calw.
Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.

In der Santsache des Joh. Gg. Braun, Bauers von Hofstett, kommt die in No. 139 und 143 dieses Blatts vom Jahr 1867 beschriebene Liegenschaft am
Dienstag den 25. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhaus in Neuweiler wiederholt zum Verkauf.
Den 7. Februar 1868.
R. Amtsnotariat Teinach.
Kafzger.

2j. Neuweiler,
Gerichtsbezirks Calw.
Liegenschafts- & Fahrniss-Verkauf.

In der Santsache des Johann Georg Günther, Bauers von Neuweiler, kommt am Mittwoch den 26. Febr. d. J. zum Verkauf,
Vormittags 9 Uhr
Liegenschaft:
* 2 M. 47,6 R. Gras- und Baumgarten mitten im Dorf, Anschlag 130 fl.
3 3/4 M. 17,0 R. gebautes Wechselfeld mit Laubholzgebüsch in der Halben, Anschlag 437 fl.
1/2 M. 0,7 R. Wiesen mitten im Dorf Anschlag 100 fl.

1 1/2 M. 38,5 R. Wiesen im Teinachbach, Anschlag 1625 fl.
5 7/8 M. 44,2 R. Wiese und Wechselfeld in Mählwiesen, Anschlag 1300 fl.
Gesamttanschlag 3592 fl.

Zahlbar:
1/2stel baar,
1/2stel an Martini 1868,
1/2stel an Martini 1869.
Nachmittags von 1 Uhr an:
Fahrt durch alle Rubriten, 130 Jtr.
Heu und Oehnd und 1 Parthie Bauholz.
Den 8. Februar 1868.
R. Amtsnotariat Teinach.
Kafzger.

2j. N a g o l d.
Reisack-Verkauf.
Aus den Stadtwalddistrikten Bühl 1 u. Mittlerberge 1 werden im Schlage selbst am Freitag den 21. Febr.,
Vormittags 9 Uhr,
öffentlich versteigert:
16,645 Stück gebundene Radelholz-Wellen.
Zusammenkunft bei der Saatschule im Bühl.
Den 13. Febr. 1868. Gemeinderath.

2j. N a g o l d.
Großnußholz und Klein- nußholz-Verkauf.
Aus dem Stadtwalddistrict Bühl und Mittlerberg 1. kommen zum öffentlichen Aufstreichs-Verkauf
am Donnerstag den 20. Febr.,
Vormittags 9 Uhr:
1 Eiche 40 Fuß lang mit 9 C.,
184 Stämme tan- nenes Lang- holz mit 3160 Cubitfuß,
751 Stück Gerüst- stangen, von 51—90' lang, sehr stark, zu Drahtanlagen und Beschlagstangen für Zimmerleute geeignet,

321 Stück Gerüststangen von 41—50 Fuß lang,
1693 Stück Hopfenstangen, über 35 Fuß lang,
1233 St. Hopfenstangen, von 31—35 Fuß lang,
1399 St. Hopfenstangen, von 26—30 Fuß lang,
1699 St. Hopfenstangen, von 21—25 Fuß lang,
1233 St. Stängle, von 16—20' lang,
595 " " 11—15' lang,
299 St. Stängle, von 7—10' lang.
Zusammenkunft bei der Saatschule im Bühl.
Den 13. Febr. 1868. Gemeinderath.

2j. Gältlingen,
Oberamts Nagold.
Küferreise-Verkauf.
Die hiesige Gemeinde verkauft am Mittwoch den 26. Februar d. J. in dem Gemeinewald Auchtert 2850 St. birkene Reissstangen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim hiesigen Rathhause.
Den 14. Febr. 1868. Gemeinderath.

Privat-Bekanntmachungen.
Eingegangene Beiträge
für die Abgebrannten in Rosensfeld:
Von J. M. M. 3 fl., C. H. 2 fl., F. L. K. 2 fl., Hrn. H. C. 1 fl. 45 kr., H. Dr. Pl. Ehb. 1 fl. 45 kr., R. R. R. 1 fl., Hr. P. H. 1 fl. 10 kr., Hr. S. 15 Ell. Lama, Sch. J. 48 kr., G. D. H. 30 kr., G. H. 35 kr., G. Bl. 42 kr., Kl. A. 30 kr., G. R. Em. 30 kr., K. T. 24 kr., K. G. 30 kr., Ch. G. W. 24 kr., Ch. K. 30 kr., Bhml. 30 kr., Hmr. 30 kr., W. Bl. 30 kr., J. B. 30 kr., Sch. K. 18 kr., J. L. Ober. 18 kr., C. R. Berned 18 kr., Fr. M. S. Alisi. 30 kr., M. Fr. 24 kr., B. Schw. 24 kr., M. Sch. 30 kr., Eij. H. 30 kr., Fr. R. 30 kr., L. B. 30 kr., G. W. 12 kr.
Herzlichen Dank den edlen Gebern.
Engelwirth Arnold.



Reisende & Auswanderer nach Amerika

befördert über alle Häfen mittelst vorzüglichen Dampf- und Segelschiffen sicher und billigt. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß am

4. April

das neue Bremer Dampfschiff „Schmidt“, Capitän Raschen, von Bremen nach New-York expedirt wird.



Der Bezirks-Agent:
Carl Hensler.

Rohrdorf.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier der ehelichen Verbindung meiner Tochter
Maria mit J. F. Walter,
Steuerwächter in Altenstaig, lade ich Freunde, Verwandte und Bekannte auf

Dienstag den 25. Februar

in mein Gasthaus freundlichst ein.

Adlerwirth Hempf's Wittwe.

Nagold.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung laden wir alle Verwandte, Freunde und Bekannte auf Donnerstag den 20. Februar in das Gasthaus zum Adler, David Graf dahier, freundlichst ein.

Johann Georg Maish, Fuhrmann,
Sohn des † Johann Michael Maish, Bauers hier,
und seine Braut:
Johanne Graf,
Tochter des Joh. Mich. Graf, Bäckers von Obhausen.

Das größte Glück eines Kranken ist die Erlangung dauernder Gesundheit.

Seit längerer Zeit litt ich an einem lästigen Husten und kaufte mir bei Herrn Eduard Baumann hier den berühmten Dr. med. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brust-Syrup, welcher mir sehr gute Dienste leistete und will ich ihn allen Kranken die an Brustleiden, Catarrh, Husten und Verschleimung leiden, bestens empfehlen.
Bunzlau, den 9. April 1867.

Hermann Hübner, Fleischermeister.

Für Altenstaig hält Lager in Flaschen à 1 Ebr., 15 Ngr. und 7 1/2 Ngr.
Herr Carl Walz.

Altnuifra,
Stadt Hatterbach,
Oberamts Nagold.

Bergebung von Bau- Arbeiten.

Herr Delonon Nauschenberger, sen., ist geneigt, ein 2stöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Remise zu erbauen, und sind nachstehende Arbeiten veranschlagt:

Grab-Maurer- u. Stein-	
hauerhandarbeit sammt	
Steinbrechen	zu 583 fl. — kr.
Zimmermannshandarbeit	350 " — "
Spiserarbeit	12 " 16 "
Schreinerarbeit	130 " — "
Die Akkordsverhandlung findet	

Donnerstag den 20. Februar,
Nachmittags 1 Uhr,
im Gasthaus zum Ochsen in Hatterbach
statt, und kann von dem Plan und dem
Ueberschlag bei dem Unterzeichneten jeder-
zeit Einsicht genommen werden.

A. A.:
Ch. Schuster,
Werkmeister in Nagold.

Beachtenswerth!

Kranke, welche an nächtlichem Bettwässen, sowie an Krankheiten der Harnblase und Geschlechtsorgane leiden, finden auf reiche Erfahrungen gegründete rationelle Hilfe bei Spezialarzt Dr. Kirchhoffer in Kappel bei St. Gallen. (Schweiz.)

Mittwoch den 19. Febr.



Tanz- Fest

im Gasthof zum Hirsch.
Anfang 7 1/2 Uhr.

Das Nähere im Circulär.
Der Turnrath.

Nagold.

Frischgewässerte Stockfische
sind von heute an und auf Vorausbestel-
lung fortwährend zu haben bei
Louis Sautter bei der Kirche.

Altenstaig.

Hornabfälle, Klauen und Rückknochen

suche ich in größeren und kleineren Par-
thien zu kaufen, und bezahle hiefür wieder
höhere Preise.

Carl Hensler.

Neuhin bei Wildberg.

Schafweide-Verpachtung.

Die Schafweide
auf hiesiger Do-
mäne, welche mit
95 Stück befahren
werden darf, beab-
sichtige ich von
Georgii dieses Jahres an, wieder auf ein
Jahr zu verpachten.
Liebhaber bitte ich alsbald mit mir in
Unterhandlung treten zu wollen.
Domänenpächter Griesinger.



Für Bettwässer,

vom 7. Lebensjahr bis ins Mannesalter,
besitze ich ein probates Mittel und ver-
sende dasselbe mit hoher obrigkeitlicher
Bewilligung unter Garantie und Verschwie-
genheit zu 3 fl. 30 kr.
Lauf, Amts Bühl, Großh. Baden.
Blaz, Hauptlehrer.

Nagold.

Wasserrad

zu verkaufen.

Unterzeichneter hat ein unterschlächtiges,
vor 2 Jahren neu gebautes, im besten Zu-
stand befindliches Wasserrad, 16 Fuß
Durchmesser, incl. des Geschäufels, zu ver-
kaufen.
Kentschler, Spinnereibesitzer.

Die nach Vorschrift des Königl. Geh.
Hofraths und Universitäts-Professors Dr.
Harlek in Bonn gefertigten

Stollwerck'schen Brustbonbons

sind à 24 Kr. per Packet echt zu haben
in Nagold und in Hatterbach bei
Apotheker Weissinger.

- Altenstaig bei Karl Walz,
- Baisingen bei J. Teufel,
- Ergenzingen bei A. Schäfer,
- Herrnberg bei S. Marquardt,
- Hoehdorf bei Job. Hummel,
- Wildberg bei C. W. Reichert

Ein noch
nehm ist, v

für die arme
Liebesgaben
Bon un
Hatterbach
desgl. von
der Gemein
von Bäcker
N. N. 18
W. 30 fr.
1 fl. 15 kr.
Joh. Schö
St. jr. 30
K. 18 fr.
zeichnisses
Unter h
Gebern er
Gaben geg
den 17.
Lon

Gei
alle Arten
auch eine
haben im
Bedienung

Zu de
neue Arica
gieng, mit
sehr gestim
Aufsichtun
gejudt.
wurde die
reichen Gi
dasselbe z
Da a
laufen und
lebet sind
Weien des
chung mit
meiner W
dieses Ge
trägt, wel
1) Y
konnte sic
musste.
verwerflic
einbar de
drungen.
Nach
kräftiger
Kammer
die Allge
2) Y
da die S
Ergänzu
thatsächli
Die

Berned.
Ein noch gut erhaltenes holtaviges
Klavier,
dessen Ton und Außerer angenehmer ist, verkauft
Schulmeister Heyd.

R a g o l d.
Fünftes Verzeichniß
für die armen Ostpreußen mir zugewandenen Liebesgaben:
Von und durch St.-Pfr. Wurster in Hatterbach dajelbst gesammelt 16 fl. 30 fr., desgl. von Alt-Maisra 3 fl. 15 fr., von der Gemeinde Sulz b. Wildberg 32 fl. 22 fr., von Bäcker Sched jun. 18 fr., R. G. 9 fr., R. R. 18 fr., Müller R. 1 fl. 30 fr., W. 30 fr., von Herrn Wielands Schule 1 fl. 15 fr., G. G. 15 fr., J. H. 30 fr., Joh. Schütte, Regot. in Eghausen 1 fl., St. jr. 30 fr., Knodel d. a. 30 fr., S. R. 18 fr. Gesamtbetrag dieses Verzeichnisses 59 fl. 25 fr.
Unter herzlichem Dank den liebevollen Gebern ersucht um Zuwendung weiterer Gaben gegen f. Z. Verzeichniß den 17. Febr. 1868.
Louis Sautter bei der Kirche.

R a g o l d.
Geschäfts-Empfehlung.
Da ich nun neben meiner Kundenarbeit auch vorräthige Waaren fertige, so mache ich dem verehrlichen Publikum, hier und in der Umgegend, die ergebenste Anzeige, daß bei mir alle Arten fertiger Mannsleider, sowie auch eine Auswahl moderner Stoffe zu haben sind. Reelle und äusserst billige Bedienung sichere ich stets zu.
Chr. Wagner,
Schneider und Kleiderhändler, wohnhaft bei Gerber Haus gegenüber von David Graf an der Freudenstädter Straße.

An meine Wähler!
In der gestrigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde das neue Kriegsdienstgesetz, wie es aus den Beschlüssen der Kammer hervorging, mit 50 gegen 40 Stimmen angenommen. Ich habe für das Gesetz gestimmt. Dieses neue Gesetz hat von einer gewissen Partei harte Anfechtungen erlitten und wurde auf jede mögliche Weise zu verunglimpfen gesucht. Auch in den zu diesem Zweck veranstalteten Versammlungen wurde dieses Gesetz als eines der verderblichsten hingestellt und in zahlreichen Eingaben an die Ständekammer die Abgeordneten aufgefordert, dasselbe zu verwerfen.
Da auch aus mehreren Orten des Bezirks solche Eingaben eingelaufen und ich annehmen muß, daß die Unterzeichner nicht gehörig belehrt sind, so glaube ich eine Pflicht zu erfüllen, in Nachstehendem das Wesen des neuen Gesetzes nach seinen Hauptgrundzügen unter Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz kurz zu beleuchten und so zur Aufklärung meiner Wähler beizutragen, damit sie selbst zu beurtheilen vermögen, ob dieses Gesetz wirklich die Nachteile für das Volk und das Land in sich trägt, welche ihm vielleicht absichtlich oder unabsichtlich unterstellt werden.
1) Bis her war die Stellvertretung im Heere zugelassen, der Reiche konnte sich loskaufen, während der Unvermöglige selbst Dienste leisten mußte. Diese Stellvertretung wurde als ein Privilegium des Reichen verwerflich und mit der Allgemeinheit der Kriegsdienstpflicht nicht vereinbar dargestellt und auf die Aufhebung des Einsteher-Instituts gedrungen.
Nach dem neuen Gesetz ist diese Stellvertretung, obgleich von demokratischer Seite im Widerspruch mit den früheren Bestrebungen in der Kammer der Antrag auf Belassung gestellt worden war, aufgehoben und die Allgemeinheit der Kriegsdienstpflicht durchgeführt.
2) Bis her dauerte die Dienstpflicht im aktiven Heere 6 Jahre, und da die Ersatzulanten der letzten 2 Jahre (7. und 8. Jahrgang) noch zur Ergänzung des Heeres in Folge Gesetzes von 1855 beigezogen waren, thatsächlich 8 Jahre, in der Landwehr 6 Jahre beziehungsweise 4 Jahre. Die Soldaten durften während der sechsjährigen Dienstpflicht ohne

Walldorf.
13 Stück Milchschweine
verkauft Samstag den
22. Febr., Mitts. 1 Uhr,
Friedrich Walz,
Bäcker.

R a g o l d.
Eine 1- und 2spännige
Droschke,
äußerst solid gebaut, wird billig verkauft, oder gegen eine leichtere vertauscht. Näheres bei
Hrn. Gastgeber Graf.

Gaben für die Abgebrannten in Gaidorf.
Eingegangen bei
Kaufmann Stodinger:
von Güterbuchskommissär Hinderer 36 fr., Oberamtsgerichtsbeiziger Luz 30 fr., Frau Schwannewirth Günthers Wwe. 1 fl., Wittwe Sch. 3 fl.
Engelwirth Arnold:
Sp. R. 36 fr.
G. W. Kaiser'sche Buchhbg.:
Fr. Dr. 3. 1 fl., Gemeinde Sulz 32 fl.
Dank und Gottes Segen auch diesen edlen Wohlthätern.

R a g o l d.
Es wird ein
Bürgerländle
zu miethen gesucht, von wem? sagt die
Redaktion dieses Blattes.
2) **R a g o l d.**
Schönen Flussand
hat zu verkaufen
Kenscher, Spinnereibeiziger.

Ludwigsburg und Wildbad.
Arme, der Wildbader Thermen bedürftige Kinder werden auf 4-5 Wochen unentgeltlich vom 1. Mai an in die HOrnhilfe aufgenommen, wenn dem Unterzeichneten

vor dem 7. März folgende Aktenstücke übersendet werden:

- 1) ein von einem Arzt oder Wundarzt ausgestelltes Zeugniß, wonach zu hoffen ist, daß dieses Bad günstig wirken dürfte.
 - 2) ein gemeinderäthliches Zeugniß, in welchem der Name und das Alter des Kindes und der Name und Stand der Eltern enthalten und deren Bedürftigkeit ausgesprochen ist, sowie daß auch die Gemeinde nicht in der Lage ist, für das Kind vollständig einzuzustehen, daß jedoch für Ersatz außerordentlicher Kosten, wie Reiseauslagen u. s. w. werde gesorgt werden.
- Dieses Zeugniß muß vom Oberamt unterschrieben sein, zur Beglaubigung der Unterschrift der Ortsbehörden.
Wenn das Zeugniß nicht nach dieser Vorschrift ausgestellt, sonst aber die Armuth und Bedürftigkeit des Kindes glaubwürdig constatirt ist, so erfolgt die Aufnahme dennoch, nur müssen die Bäder dann mit 1 fl. per Woche bezahlt werden.
Die Kinder können von Ludwigsburg aus billigt unter guter Aufsicht und Pflege nach Wildbad und später von da nach Ludwigsburg zurück gebracht werden.
Ludwigsburg, den 11. Febr. 1868.
Dr. Werner.

Frucht-Preise.
Ragold, 15. Febr. 1868.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, alter	6 18	6 10	5 48
„ neuer	6 18	6 10	5 48
Kernen	—	8 30	—
Haber	4 21	4 17	4 12
Gerste	6 20	6 13	6 12
Weizen	8 30	8 25	8 28
Roggen	6 33	6 29	6 21

Briefkasten.
C. M., Chr. B. de. in A. Sollte ich am Mittwoch Abend 8 Uhr nicht bei euch sein, so steigt euch ein Schoppen im Engel, denn allewail ist der 19. Februar.

Erlaubniß des Kriegsministeriums nicht beirathen, konnten also keinen Hausstand gründen, durften ohne Caution nicht im Ausland sich aufhalten, durften nicht auswandern.

Nach dem neuen Gesetz dauert die Dienstzeit im aktiven Heere 3 Jahre, in der Kriegreserve 4 Jahre und in der Landwehr 5 Jahre. Nach Ablauf des dritten Jahres aber treten die Soldaten ins bürgerliche Leben zurück, können sich verheirathen, einen eigenen Hausstand gründen, können ohne Beschränkung in's Ausland reisen und auswandern.

- 3) Bis her war
- a. Studierende auf einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt,
 - b. solchen, welche einer höheren Kunst sich widmen, eine Einjährige Dienstzeit, während welcher sie Urlaub auf 6 Monate erhalten konnten, bewilligt und hatten daneben den Genuß der Löhnung cc. des Soldaten.

Nach dem neuen Gesetz müssen solche Einjährige Freiwillige auf die Wohlthat des Vooies verzichten und es wird ein anderer ihrer Altersklasse, sei es ein Reicher oder Armer dadurch frei, sie müssen sich aus eigenen Mitteln verköstigen und kleiden, für den Unterhalt und den Gebrauch eines Pferdes noch eine gewisse Aversalsumme an den Staat bezahlen, müssen am Schlusse ihres Dienstjahres eine Beförderung erstehen und sich je nach ihrer Befähigung zum Offizier oder Unteroffizier in der Linie oder Landwehr bezeichnen lassen. Sie treten nach Ablauf dieses Jahres in die Kriegs-Reserve und werden mit dieser im Fall eines Krieges zuerst herbeigezogen.

Aber nicht nur Studierenden steht dieses Recht des Einjährigen freiwilligen Dienstes zu, auch gewerblichen Arbeitern und Landwirthen, wenn sie sich über eine höhere Berufsbildung ausweisen, kann die Berechtigung zu diesem Einjährigen Dienst erteilt werden.

4) Bis her konnte die Mannschaft innerhalb 6 Jahren so lange bei den Fahnen behalten oder dahin zurückberufen werden als zu ihrer militärischen Ausbildung und Übung oder für das Bedürfnis des Dienstes erforderlich war. Es konnten einzelne Soldaten, z. B. Unteroffiziere 6 Jahre bei den Fahnen behalten werden.



Nach dem neuen Gesetz darf die Präsenzzeit bei allen Waffengattungen mit Ausnahme der Reiterei 2 Jahre nicht überschreiten. Wenn Reiter länger als 2 Jahre dienen, so wird ihnen das Doppelte der längeren Dienstzeit an der Dienstzeit in der Landwehr abgezogen; wenn z. B. ein Reiter 2½ Jahre präsent ist, so wird ihm 1 Jahr an der fünfjährigen Landwehrdienstzeit abgerechnet. Auch kann außerdem wegen Berufs-, Erwerbs- und Familien-Verhältnissen eine abgekürzte Präsenzzeit von dem Kriegs-Ministerium bewilligt werden.

Schulamts-Candidaten (Unterlehrer und Schulgehilfen) treten, wenn das Loos zur Einreichung in das aktive Heer sie trifft, nach sechswochiger militärischer Uebung sofort zur Kriegsdienstzeit und nach 7jähriger Dienstzeit in letzterer zur Landwehr über.

Unteroffiziere, welche über 2 Jahre freiwillig fortgedient, erhalten nach dem Entwurf des Militär-Etats nach Ablauf jedes Jahres ihrer weiteren Präsenz eine Präsenzzulage von jährlichen 100 fl. und haben nachher noch vorzugsweise Berücksichtigung auf Civilverordnungen, während sie bisher erst nach 6 Jahren eine Einstands-Cautio erhalten konnten.

5) Bisher erfolgte die Zurückstellung wegen Familien-Verhältnisse auf 6 Jahre und wurde selbst in dem Fall ausrecht erhalten, wenn der Grund der Zurückstellung schon am Tage nach der Loosziehung weggefallen ist.

Nach dem neuen Gesetz wird der betreffende Pflichtige immer nur auf 1 Jahr zurückgestellt. Dauert der Grund im 2ten und 3ten Jahre fort, so tritt er in die Ersatz-Reserve, hört der Grund nach dem ersten oder zweiten Jahr auf, so wird er auf den Rest der Dienstzeit seiner Altersklasse eingereiht und dem Contingent dieses späteren Jahres zu Gut gerechnet.

Eine Zurückstellung erfolgt in Zukunft auch

- a. bei dem einen von 2 Brüdern, die bei einer und derselben Aushebung zur Einreichung bestimmt wurden und
- b. bei Söhnen solcher Eltern, von denen schon ein Sohn in Folge regelmäßiger Aushebung (Freiwillige, Einjährige sind also ausgeschlossen) dient. Es werden also künftig nicht mehr wie bisher 2 und mehr Söhne derselben Eltern zu gleicher Zeit unter den Fahnen stehen.

Auch werden in Zukunft Soldaten im aktiven Heere, bei welchen erst nach ihrem Dienstantritt ein Zurückstellungsgrund eintritt, sofort zurückgestellt. Verliert z. B. der einzige oder älteste Sohn während seiner Dienstzeit den Vater, so kann und darf er seiner verwitweten Mutter nicht entzogen werden.

6) Bisher mußten zur Loosziehung und Musterung sämtliche Jünglinge gleichen Alters, mochten sie tauglich oder nicht tauglich sein, erscheinen und es geschah häufig, daß Untaugliche die höchsten Nummern gezogen haben.

Nach dem neuen Gesetz geht die Musterung der Loosziehung voran, die Untauglichen werden ausgeschieden und zur Loosziehung nur die Tauglichen berufen.

Das Loos mußte beibehalten werden, weil nicht sämtliche Taugliche zum Kriegsdienst ausgehoben werden. Die Freigelosten treten in die Ersatz-Reserve.

7) Die Vermögensbeschlagnahme der widerpenstigen Militärpflichtigen dauert künftig nur bis zur Vollendung des 30ten Lebensjahrs des Pflichtigen.

8) Von den zur Zeit der Verkündigung des neuen Gesetzes im aktiven Heer dienenden Mannschaften treten die Altersklassen 1862, 1863 und 1864 im Jahr 1868 die von 1865 und 1866 im Jahr 1869 die von 1867 im Jahr 1870

in die Ersatz-Reserve über. Demnach werden im April 1868 3 Altersklassen mit ca. 13,500 Mann beabschiedet. Diese können also 1 bis 2 Jahre früher heirathen, sich anständig machen und auswandern.

9) Die Stärke des Heeres wird je für 1 Statperiode mit den Ständen besonders verabschiedet. Aus dieser Verabschiedung ergibt sich die Zahl der Rekruten, welche zu Deckung des Abgangs im Heere alljährlich in das aktive Heer einzutreten haben, (Rekruten-Aushebungs-Gesetz) und aus diesem resultiren die pekuniären Opfer für die Staatskasse.

Die Regierung schlägt vor, für die Jahre 1868, 1869 und 1870 je 5800 Mann also 1200 Mann mehr als seither auszuheben, wir hätten hiernach, jährliche Präsenzzeit vorausgesetzt, — 11,600 Mann bei den Fahnen, was nicht wie in den benachbarten Staaten ¼ Procenten der Bevölkerung gleich kommt, meld' erstere zudem noch eine 3jährige Präsenzzeit angenommen haben.

Der Mannschafts-Stand unseres Truppcorps pro 1. Juli 1867 betrug 2,000 Mann gleich 1,5 Procenten der Bevölkerung von 1,300,000 Seelen, in Zukunft fordert die neue Formation des Heeres im Krieg 33,000 Mann oder 1,8 Procenten der Bevölkerung.

Den erhöhten Anforderungen wird Württemberg allein sich nicht entziehen können.

Stuttgart, den 31. Jan. 1868.

Geigle.

Tages-Neuigkeiten.

Die evangelische Stadtpfarstelle in Wildberg, Def. Ragold, wurde dem Pfarrer Schlegel in Dörrenzimmern, Def. Künzelsau übertragen. Stuttgart, den 7. Febr. [71. S. v. A. d. Abg.] Gegen die Verfassungsvorlage der Regierung sind Eingaben mit 13,000 Unterschriften eingelaufen. Der Antrag v. Schads, den Lehrern an Anstalten für verwaarloste Kinder die Pensionsrechte der Volksschullehrer u. s. w. zu verleihen, wurde von der Kammer an die Finanzkommission zu näherer Berichterstattung gewiesen. Dieselbe stellt nun in ihrer Mehrheit den Antrag, die hier angeregte Frage der Regierung zur Erwähnung zu empfehlen. Die Minderheit beantragt Tagesordnung. Darauf wurde das ganze Gesetz, betreffend die Dienstrechte von Angehörigen des Kirchen-

und Schuldepartements in der Endabstimmung einstimmig angenommen. Ammermüller berichtet nun Namens der Finanzkommission über die Bleich- und Appreturanstalt Weissenau. Die Kommission beantragt, als Einnahme die ergriffenen 7400 fl. jährlich anzuerkennen; der Regierung jedoch zur Erwägung zu geben, ob es nicht geeignet wäre, den Staat von dieser lästigen gewerblichen Anstalt zu befreien, zugleich aber sie zu bitten, daß sie dabei alle Rücksicht auf die Interessen der volkswirtschaftlich wichtigen Weissenauer Industrie nehmen möchte. Diese Anträge werden mit 41 gegen 36 Stimmen angenommen. Gabelbas berichtet über die Staatsschuld. Die Kommission beantragt die Verwilligung von 21,043,458 fl. 15 kr. für Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld während dieser Statsperiode. Nach einiger Debatte genehmigt. Für die landständische Suttentationsklasse, Berichtstatter Carlhaaf, werden auf die drei Jahre 1867 bis 70 im Ganzen 663,001 fl. 53 kr. verlangt und bewilligt.

Den 11. Febr. [72. S. v. A. d. Abg.] Zunächst wird einstimmig angenommen das Gesetz, betreffend die Todeserklärung der seit dem Feldzuge des Jahres 1866 vermissten Militärpersonen. Auf Antrag der Kommission wird der Todeserklärungsstermin auf 30. Juni 1869 (Regierung wollte 31. Dez. 1869) angelegt. Die Tagesordnung führt zur Verhandlung des Berichtes der Verfassungskommission 1) über den Antrag des Abgeordneten Hopf, betreffend die Wiederherstellung des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1849, 2) den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betreffend den Landtag, 3) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen für den Landtag. Hölder erklärt, es sei jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt, auf der Wiederbelebung des Gesetzes vom 1. Juli 1849 zu bestehen. Die Regierung komme in den Vorlagen in manchen Punkten weit, sehr weit entgegen. Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Uebertragung zur Tagesordnung über den Antrag Hopfs mit 68 gegen 14 Stimmen angenommen. Es wird übergegangen zum Wahlgesetz und zunächst dem Kapitel 9. der Verf.-Art., das nach der neuen Vorlage vollständig umgearbeitet werden muß. Minister v. Gehler erhebt sich vor Eröffnung der Debatte, um Namens der K. Staatsregierung eine Erklärung abzugeben, etwa dahin gehend, der Kammer bleiben nur noch 9 Arbeitstage. Sollte das Wahlgesetz noch zu Stande kommen, so sei die sorgfältigste Ausnützung dieser Spanne Zeit notwendig. Um ihr Entgegentommen und das ernstliche Streben, das Wahlgesetz zu Stande kommen zu lassen, offen an den Tag zu legen, gebe er die Erklärung ab, daß sich die K. Staatsregierung mit den Anträgen der Mehrheit der Kommission einverstanden erkläre. Hölder anerkennt, daß eine solche Erklärung sehr weit gehe und von großer Bedeutung sei. Jetzt könne auch noch die Kammer der Standesherren Zeit gewinnen, um den Gegenstand zu beraten. Den einzigen Anstoß bilde das allgemeine geheime und direkte Wahlrecht. Hopf: das habe auch ein Napoleon und ein Bismarck gegeben; das genüge nicht; jetzt erst recht müßte das Gesetz vom 1. Juli 1849 her. Den Anträgen der Kommission bloß auf das Wahlgesetz und das 9. Kapitel der Verfassungsurkunde einzugehen (nur die Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte in Verabingung zu nehmen) wird ohne Widerspruch beigetreten. Der Art. 1 ändert den §. 137 der Verfassungsurkunde ab und bestimmt direktes Wahlrecht für alle württembergischen Staatsbürger, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz oder einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach §. 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind. Art. 2, die §§. 138 bis 141 der Verfassungsurkunden sind aufgehoben. Artikel 3 handelt von denjenigen, die von der Wahl als rechtsunfähig oder als in öffentlicher Unterstützung stehend u. s. w. vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; ausgeschlossen sind auch diejenigen Leute, die das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Art. 4 bestimmt geheime Stimmgebung. Alle diese Verfassungsabänderungen werden theils einstimmig, theils mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Artikel 5 und 6 enthält die Zahl der Stimmen, die für die Gültigkeit der Wahl erforderlich sind, die einen Mitglieder wollen ¼; die anderen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten. Desterlen will Fortsetzung des Wahlactes bis wenigstens die Hälfte der Berechtigten abgestimmt. Dieser Artikel gibt zu einer langen Debatte Veranlassung, die um halb 3 Uhr von dem Präsidenten mit den Worten geschlossen wird: „Die Redner sind erschöpft.“ (Eine Stimme: Die Zuhörer auch!) Die Hälfte wird von der Kammer angenommen. Art. 7 beläßt den Rittergutsbesitzern, die in mehreren Kreisen besteuert werden, das Recht, in mehreren Kreisen das Wahlrecht auszuüben. Im Uebrigen werden die noch restirenden Artikel einstimmig und ohne Debatte angenommen. Die nächste Sitzung findet morgen um 9 Uhr statt. (Die Finanzkommission hält heute noch Sitzung.) Tagesordnung: Das eigentliche Wahlgesetz.

In Calw herrscht bei der Feuerwehr strenge Disciplin. Wer daselbst als saumselig erfunden wird, wird vom Corps ausgeschlossen und solches öffentlich bekannt gemacht.

In Donauwetten, D.-A. Laupheim fand ein Kind Gift, das für Ratten gelegt worden war, naschte daran und starb an den Folgen.

Pforzheim, 13. Febr. In dem nur eine halbe Stunde von hier entfernten Dorfe Brödingen brannten 54 Gebäude ab.

München, den 15. Februar. Die Zollparlamentswahlen ergeben von 48 Wahlkreisen 12 (National-) Liberale, 4 Regierungskandidaten, 13 Konservative, 13 Ultramontane, 1 national gesinnten Demokraten. In 5 Wahlkreisen ist eine engere Wahl theils feststehend, theils sehr wahrscheinlich. Drei Doppelwahlen sind vorgekommen.

Redaktion, Druck und Verlag der G. W. Kaiser'schen Buchhandlung.

Nr.

Dieses Bl. 54 kr., im ges.

Ant

Die ar

bestimmte

daselbst

2. März

figern er

Den

Rag

Diöcesan

Mitglied

Matthä

in Eoba

sprochen

brtr., so

bibelver

löste K

auch di

beiden

Der

2) K.

In d

Schuld

mit ve

Tagfab

beraum

gen un

geladen

hinlan

oder a